



Beim Umzug an der richtigen Stelle sparen

An den Steuern!

Soviel Umzug sollte man sich leisten

Ein Umzug bedeutet Veränderung.

Ein Umzug ist gleichzusetzen mit dem Beginn eines neuen Lebensabschnittes.

Es gilt, eine Vielzahl von Angelegenheiten zu erledigen: die Suche einer neuen Wohnung; die Aufgabe der alten Wohnung und die Rückgabe an den Vermieter oder der Verkauf, verbunden häufig mit einer Renovierung mindestens einer Wohnung; der Umzug selbst; die Entsorgung alter Einrichtungsgegenstände, die nicht mehr in das neue Umfeld passen; der Kauf neuer Einrichtungsstück; notwendige Ummeldungen; Adressänderungen und vieles mehr.

Und alles kostet Geld: Makler, Kaution, Handwerker, der Umzugstransport, Möbel, die vielfältigen Verwaltungsangelegenheiten.

Der Wunsch beim Umzug, ist verständlich. Intelligent sparen beim Umzug ist (k)eine Kunst. Die Wahl einer seriösen Umzugsspedition ist der erste Schritt zum Geldsparen.

Mit qualifiziertem Fachpersonal sind die Arbeiten schnell erledigt, ohne dass Schäden am Mobiliar und teure Reparaturen oder Ersatzkäufe die Freude an der neuen Wohnung trüben.

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat die Möglichkeit, die Umzugskosten steuerlich geltend zu machen. Umzugskosten können, je nach des Grund des Umzuges, als Werbungskosten oder als Sonderausgaben oder seit dem Jahr 2006 als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Damit wird entweder das steuerpflichtige Einkommen oder die Steuerschuld unmittelbar reduziert.

Einfacher, sicherer und intelligenter können Sie beim Umzug nicht sparen!

Der Finanzminister hilft beim Sparen

Umzug aus privaten Gründen

Die gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind Umzüge für Privatpersonen, die von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, steuerlich den haushaltsnahen Dienstleistungen gleichgestellt worden. Auf Antrag können Sie bis zu 4.000 EUR von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden (entspricht 20% von bis zu 20.000 EUR, die gemäß Gesetz steuerlich zu berücksichtigen sind).

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit

- die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Datum, ausgewiesener Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer- Identifikationsnummer des Unternehmens;
- die Arbeitskosten sind in der Rechnung separat ausgewiesen;
- der Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto der Möbelspedition durch einen Beleg des Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug; Barzahlungen nicht anerkannt werden!);
- keine sonstige Förderung oder Kostenerstattung des Umzuges (die Abzugsfähigkeit ist also nicht möglich, wenn zum Beispiel die Umzugskosten als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden oder die Kosten durch den Arbeitgeber oder ein Amt/ eine Behörde erstattet wurden).

Zentrale:

35463 Fernwald Tel.: 0641/ 480 10 988
Siemensstr. 14 Fax: 0641/ 480 10 984

Außendienststellen:

60489 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 156 12 553
12107 Berlin Tel.: 030- 220 188 00

USt-Id-Nr.: DE 256 380 830
Steuer-Nr.: 020 830 938



Ein Beispiel:

Eine Familie zieht am 18.01.2011 aus privaten Gründen um. Die Rechnung des Möbelspediteurs enthält Kosten für Arbeit und Transport, Verpackungsmaterial und einen Außenaufzug.

Der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	2.050 EUR
davon:	
Arbeits- und Transportkosten	1.720 EUR
Außenaufzug	240 EUR
Verpackungsmaterial	90 EUR

Die Kosten des Verpackungsmaterials sind **nicht** abzugsfähig.

Von den 1.960 EUR Arbeits- Maschinen- und Fahrt sind 20% (ist 392 EUR) von der Einkommensteuer abzugsfähig. Der Umzug wird also mit der Steuererklärung um 392 EUR billiger und kostet real nach Abzug der Steuerentlastung 1.658 EUR.

Übrigens können neben den Kosten für den Umzug zusätzlich auch noch bis zu 1.200 EUR für Handwerksleistungen, z.B.

für das Streichen der neuen Wohnung, steuerlich berücksichtigt werden.

Umzug aus beruflichen Gründen

Bei einem Umzug aus beruflichen Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung als Werbungskosten bei den Einnahmen aus unselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Zu den berücksichtigenden Kosten gehören u.a. die Kosten für die Leistung einer Umzugsspedition, Fahrtkosten zur Fahrt an den neuen Wohnort, Verpflegungsmehraufwand, zeitlich begrenzt doppelte Mietzahlungen, Maklergebühren sowie Kosten für umzugsbedingte Nachhilfeunterricht für die Kinder bis zu einer Höhe von 1.612 EUR. Hinzu kommen Kosten für sonstige Umzugsauslagen (für Gardinen, Anschlusskosten für Öfen, Telefon, Fernseher und ggf. Aufwendungen für die Renovierung der alten Wohnung).

Alle Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Für die sonstigen Umzugskosten kann alternativ zum beleghaften Nachweis ein Pauschbetrag angesetzt werden. Dieser beträgt derzeit für Verheiratete 1.279 EUR, für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich der Pauschbetrag um 282 EUR (bei einer Familie mit zwei Kindern als 1.843 EUR).

Die Voraussetzung für die Berücksichtigung der berufsbedingten Umzugskosten:

- Erstmalige Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Wechsel des Arbeitgebers, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Versetzung durch den Arbeitgeber, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Die Entfernung zur Arbeitsstelle verkürzt sich erheblich (Zeitersparnis mindestens eine Stunde täglich für In und Rückfahrt).

Zentrale:

35463 Fernwald Tel.: 0641/ 480 10 988
Siemensstr. 14 Fax: 0641/ 480 10 984

Außendienststellen:

60489 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 156 12 553
12107 Berlin Tel.: 030- 220 188 00

USt-Id-Nr.: DE 256 380 830
Steuer-Nr.: 020 830 938



Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung unter Umständen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind die Kosten wie bei einem Umzug aus beruflichen Gründen. Einzelheiten zur Voraussetzung der Anerkennung erteilt Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihre Steuerberatung.

Ausschluss der Doppelförderung

Es versteht sich, dass nur solche Kosten steuerlich berücksichtigt werden können, die dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstanden sind.

Erstattet der Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst der Dienstherr die Kosten für den Umzug, können die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Erstattet ein Amt oder eine Behörde den Umzug, können die Kosten ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Ein Steuerabzug ist nur für solche Leistungen möglich, für die nicht bereits eine Steuermäßigung in Anspruch genommen worden ist. Sofern die Umzugskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden, ist eine Abzugsfähigkeit im Rahmen der Haushaltsnahen Dienstleistung ausgeschlossen.

Zentrale:

35463 Fernwald Tel.: 0641/ 480 10 988
Siemensstr. 14 Fax: 0641/ 480 10 984

Außendienststellen:

60489 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 156 12 553
12107 Berlin Tel.: 030- 220 188 00

USt-Id-Nr.: DE 256 380 830
Steuer-Nr.: 020 830 938